OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604057/9/JP

Datum:
Linz, 28. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des H G F, S, S, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. Oktober 2020, GZ: BHGM/919070172453/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung und des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 8. Oktober 2020 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer
1. eine Strafe gemäß § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden), weil er am 24. Dezember 2019, um 10:35 Uhr, in Bad Ischl, S, gegenüber Nummer x, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (D) im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt und dadurch § 24 Abs 1 lit a StVO verletzt habe.
2. eine Strafe gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO in der Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 17 Stunden), weil er zu eben dieser Zeit, an eben diesem Ort als Lenker des genannten Fahrzeuges das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ nicht beachtet und dadurch § 52 lit a Z 2 StVO verletzt habe.
3. eine Strafe gemäß § 37 Abs 1 und Abs 2a Führerscheingesetz (FSG) in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden), weil er zu eben dieser Zeit, an eben diesem Ort als Lenker des genannten Fahrzeuges den Führerschein nicht mitgeführt und dadurch § 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Z 1 FSG verletzt habe.
Weiters wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Beschwerdeführer brachte im behördlichen Verfahren immer wieder vor, dass er sich am Tag der Tat nicht in Österreich aufgehalten habe und dies auch von anderen Personen bezeugt werden könne. Das gegenständliche Fahrzeug sei in Gemeinschaftsbesitz und an dem Tag von jemand anderem gelenkt worden.

1.3. Mit Schreiben vom 11. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Im Zuge der Planung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung meldete sich der amtshandelnde Polizist bei der erkennenden Richterin und gab telefonisch an, dass er aus heutiger Sicht auch bei einer persönlichen Gegenüberstellung den Lenker

des Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt nicht mehr identifizieren könne. Außerdem sei das betreffende Fahrzeug in jüngerer Vergangenheit öfter Gegenstand einer Amtshandlung gewesen, jedoch jedes Mal von einer Person, die mit Sicherheit nicht der Beschwerdeführer war, diesem aber in bestimmten Merkmalen ähnle (Alter, Staatsbürgerschaft), gelenkt worden. Der Meldungsleger übermittelte dem Gericht in Folge einen entsprechenden schriftlichen Bericht.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da die Akten erkennen lassen, dass bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, wer am 24. Dezember 2019, um 10:35 Uhr, in Bad Ischl, S, gegenüber Nummer x, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (D) gelenkt hat.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

Wie bereits oben festgehalten, kam es im Zuge der Planung der mündlichen Verhandlung zu einem Telefonat mit dem amtshandelnden Polizisten. Dieser gab dabei an, dass er aus heutiger Sicht auch bei einer persönlichen Gegenüberstellung den Lenker des Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt nicht mehr identifizieren kann. Außerdem ist das betreffende Fahrzeug in jüngerer Vergangenheit öfter Gegenstand einer Amtshandlung gewesen, wurde jedoch jedes Mal von einer Person gelenkt, die mit Sicherheit nicht der Beschwerdeführer war, diesem aber in bestimmten Merkmalen ähnelt (Alter, Staatsbürgerschaft).

Der Meldungsleger übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden schriftlichen Bericht: „Zur oa. Aktenzahl wird nach einem Telefonat mit MMag. P mitgeteilt, dass es sich bei gegenständlicher Amtshandlung um eine männliche Person, mit deutschem Akzent im alter von etwa 70 Jahren gehandelt hat, der sich dem Sicherheitsorgan äußerst aggressiv und uneinsichtig zeigte. Der Mann verweigerte die Bekanntgabe seiner Daten, sowie die Herausgabe seines Führerscheins. Um eine Eskalation zu vermeiden wurde die Amtshandlung abgebrochen.

Da sich die Amtshandlung am 24.12.2019 ereignete, kann im Falle einer Gegenüberstellung mit H G F nicht mit absoluter Sicherheit angegeben werden, ob es sich um gegenständlichem Lenker zum Übertretungszeitpunkt gehandelt habe.

(...)“.

Weiters wird noch angeführt, dass der amtshandelnde Polizist seit diesem Zeitpunkt unzählige Amtshandlungen an PKW-Lenkern durchgeführt hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 lit a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen verboten.

Gemäß § 52 lit a Z 2 StVO zeigt diese Zeichen an, dass die Einfahrt verboten ist:



Nach § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut § 14 Abs 1 Z 1 FSG hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadet der Bestimmungen des § 15a und des § 102 Abs. 5 KFG 1967 den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis auf Fahrten mitzuführen.

§ 37 Abs 1 und Abs 2a FSG lauten:
„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen

Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz."

Nach § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

3.2. Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt."

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie oben ausgeführt kann durch die vorliegenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretungen verwirklicht hat. Vielmehr erscheint es dem erkennenden Gericht aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers im Verwaltungsstrafverfahren und den telefonischen Angaben des amtshandelnden Polizisten sogar als wahrscheinlich, dass zum Tatzeitpunkt eine vom Beschwerdeführer verschiedene Person das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat. Im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo" ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG

einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten nicht bewiesen werden können.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn waren dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Punkt 1 und 2 des Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu Punkt 3 des Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar